

Stellungnahme zu

„Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)“
(Entwurf vom 31.01.2019)

Allgemeines

DEKRA begrüßt die Intentionen, das Energiedienstleistungsgesetz anzupassen, da einige Punkte schon seit längerem als kritisch bewertet werden. Jedoch sehen wir bei den aktuellen vorgesehenen Anpassungen noch weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich Zielerreichung und Qualität der Audits.

zu § 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(4) „ Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Maßgeblich ist dabei der Gesamtenergieverbrauch in dem Kalenderjahr, das dem Jahr, in dem ein Energieaudit erfolgen müsste, vorausgeht.“

Als DEKRA befürworten wir den Vorschlag, Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von der Auditpflicht zu befreien. Es ist durchaus richtig, dass bei Unternehmen, die einen geringen Energieverbrauch aufweisen, die Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten des Energieaudits und möglicher Energiekosteneinsparung stellenweise nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Bagatellgrenze von 500.000 kWh sehen wir jedoch für zu hoch gegriffen. Eine Grenze von 250.000 kWh ist nach unserer Auffassung verhältnismäßiger. Da es sich bei dieser Verbrauchsgröße dann zum Großteil um Unternehmen mit überwiegend angemieteten Büroflächen handelt, bei denen die Einspareffekte als niedrig in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit eingestuft werden können.

Weiterhin ist der pauschale Bezug pro Unternehmen insbesondere bei großen Unternehmenszusammenschlüssen als kritisch anzusehen. Hier wird im Normalfall (nach bestehenden Regelungen) ein Audit im Gruppenverbund mit Multi-Site-Verfahren durchgeführt. So sind die Kosten (umgelegt auf alle partizipierenden Unternehmen) überschaubar. Es profitieren jedoch alle Unternehmen davon, da die Ergebnisse gruppenweit kommuniziert werden – sowohl an die auditierten als auch nicht auditierten Unternehmen. Wenn nun alle diese Unternehmen unter die Bagatellgrenze fallen, wird keiner das Audit durchführen und niemand Einspareffekte generieren, obwohl die Aufsummierung gleichartiger Einspareffekte über alle Einzelunternehmen in der Summe erhebliches Einsparpotential ergeben können. Es sollten daher in einem Unternehmensverbund nur die Unternehmen wegfallen, die sowohl unter der Bagatellgrenze liegen, als auch zusätzlich im Gruppenverbund hinsichtlich ihres anteiligen Energieverbrauchs ebenfalls eine untergeordnete Rolle (z.B. weniger als 5%) spielen. Eine Alternative hierzu könnte auch sein, dass der Gruppenverbund nicht 100% bzw. 90% seines Energieverbrauchs auditieren muss, sondern nur einen kleineren Anteil von 10%-20%.

Dies würde gewährleisten, dass die Kosten für das Audit im Rahmen bleiben und die Einspareffekte dennoch auf die gesamte Gruppe übertragbar wären.

zu § 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

„3. die für hochwertige Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Kenntnisse sind durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.“

DEKRA propagiert seit langem, dass qualitativ hochwertige Energieaudits, welche sich bei den Maßnahmenempfehlungen am aktuellen Stand der Technik orientieren sollen, nur durch eine kontinuierliche fachliche Fortbildung des Energieauditors gewährleistet werden können. Es ist daher zu befürworten, dass nun auch Energieauditoren einer Fortbildungspflicht unterliegen. Jedoch spiegeln 16 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren nicht die Geschwindigkeit der Technikentwicklung wieder. Der verpflichtende Fortbildungsbedarf wird bei mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr gesehen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass bei den gesetzlich verpflichtenden Energieaudits eine Qualitätskontrolle hinsichtlich des durchgeführten Audits nur dann erfolgt, wenn das Unternehmen in die Stichprobe des BAFA gekommen ist. Nur dann erhält das Unternehmen eine Rückmeldung, ob das Energieaudit korrekt durchgeführt wurde. Daher ist es im Gegensatz zur Energieberatung Mittelstand - bei der jeder Bericht seitens des BAFA geprüft wird - bei den Energieaudits umso wichtiger, ein hohes Qualitätsniveau für die Auditoren zu fordern.

Verfasser:

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart

Michael Heinrich
Email: michael.heinrich@dekra.com